

Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellung des Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften „Sondergebiet Feuerwehr“ in Dieterskirch und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Gemeinderat der Gemeinde Uttenweiler hat am 22.01.2024 in seiner öffentlichen Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Sondergebiet Feuerwehr“ in Dieterskirch gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen (**Aufstellungsbeschluss**) und eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 2.700 m², mit Teilflächen der Flurstücke Nr. 499 und 505.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird wie folgt begrenzt:

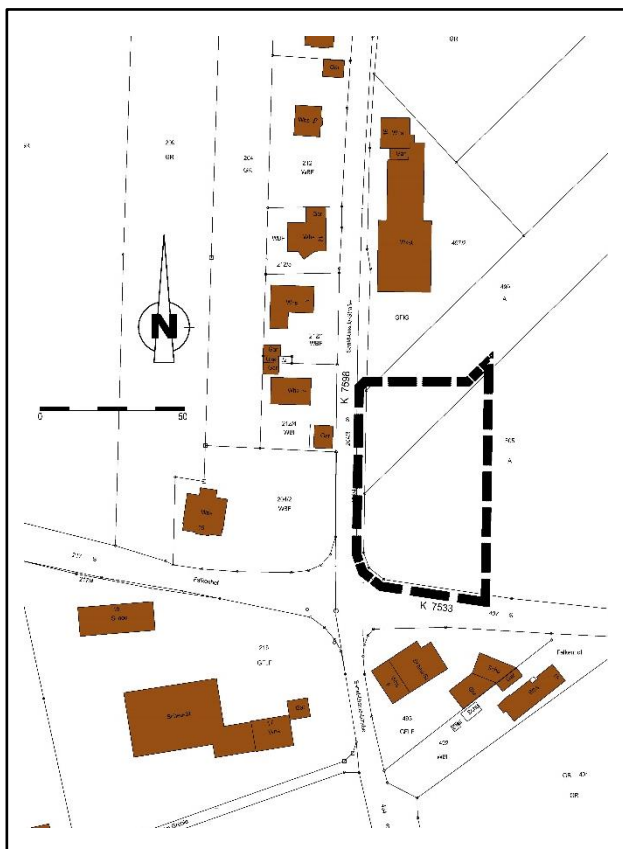
Im Norden durch Teilflächen des Flurstückes Nr. 499,

Im Osten durch Teilflächen des Flurstückes Nr. 505,

Im Süden durch die Kreisstraße K7533 Flurstück Nr. 407,

Im Westen durch den Gehweg an der Kreisstraße K7598 Flurstück Nr. 434/4.

Der Planbereich ist im folgenden Kartenausschnitt (schwarzgestrichelt umrandet) dargestellt.



Maßgebend ist der Entwurf des Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften und Begründungen in der Fassung vom 10.01.2024 vom Stadtplaner Dipl.-Ing. (TU) Rainer Waßmann (PLANWERKSTATT am Bodensee) aus Langenargen.

Anlass der Planung / Planungsziele:

Die Gemeinde Uttenweiler beabsichtigt, für den Ortsteil Dieterskirch ein neues Feuerwehrgebäude mit Fahrzeughalle, Gerätehaus, Waschhalle und Sozialräumen an der Sankt-Ursula-Straße zu errichten.

Das Plangebiet ist dem Außenbereich gem. § 35 BauGB zuzurechnen. Das Bauvorhaben mit der geplanten Nutzung als „Sondergebiet Feuerwehr“ ist daher auf der Basis des geltenden Planungsrechts nicht zulässig. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, ist die Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Feuerwehr“ erforderlich.

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB wird in Form einer öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes mit örtlichen Bauvorschriften und Begründungen durchgeführt.

Die Unterlagen können von **Donnerstag, 01. Februar 2024 bis einschließlich Freitag, 01. März 2024** während den üblichen Dienstzeiten im Rathaus Uttenweiler, Hauptstr. 14 in 88524 Uttenweiler eingesehen werden. Dabei wird Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung der Planung gegeben.

Elektronische Information

Die Entwurfsunterlagen können zusätzlich über die Homepage der Gemeinde Uttenweiler unter www.uttweiler.de eingesehen werden.

Uttenweiler, 23.01.2024
gez. Werner Binder, Bürgermeister